

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 53 vom 30. Januar 2007

Der Petitionsausschuss hat am 30. Januar 2007 die nachstehend aufgeführten vier Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen.**

Brigitte Sauer
(Vorsitzende)

Der Ausschuss bittet mehrheitlich bei zwei Gegenstimmen, folgende Eingabe für erledigt zu erklären:

Eingabe-Nr.: L 16/605

Gegenstand: Wahlrechtsreform

Begründung: Die Petentin regt an, den Gesetzentwurf der Wahlrechtsinitiative „Mehr Demokratie e. V.“ bereits auf die nächste Bürgerschaftswahl anzuwenden. Ihr sei nicht nachvollziehbar, weshalb dies nicht möglich sein solle.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme des Senators für Inneres und Sport eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Bürgerschaft (Landtag) hat in ihrer Sitzung am 13. Dezember 2006 den Entwurf des dem Volksbegehren zugrunde liegenden Gesetzes unverändert, also auch mit der von der Petentin bemängelten In-Kraft-Tretens-Klausel, angenommen. Damit findet das neue Wahlrecht erstmals Anwendung auf die erste nach Ablauf einer Frist von 15 Monaten nach seinem In-Kraft-Treten stattfindende Wahl. Einen entsprechenden Änderungsantrag hat die Bürgerschaft (Landtag) abgelehnt.

Das In-Kraft-Treten des geänderten Wahlrechts schon für die Wahl zur 17. Bremischen Bürgerschaft am 13. Mai 2007 würde auch erhebliche Probleme aufwerfen. Zum einen erfolgte die Kandidatenaufstellung für diese Wahl im Vertrauen auf die Geltung des jetzigen Wahlrechts. Aus der Nominierung dürften sich bereits Rechte der Kandidaten und Kandidatinnen ergeben, die diese gegebenenfalls im Wege der Wahlanfechtung geltend machen können. Bei der Umstellung von einer Wahl nach starren Listen auf eine vorrangige Personenwahl handelt es sich um eine Änderung von grundlegender Bedeutung, auf die sich Parteien, Wahlbewerber/-innen und Bürger/-innen rechtzeitig vor der Wahl einstellen müssen. Sie sollte deshalb bereits bei der Kandidatenaufstellung, die frühestens 15 Monate vor Ablauf der Wahlperiode beginnt, bekannt sein. Ein Änderungsgesetz müsste zumindest regeln, dass die bisherige Kandidatenaufstellung unwirksam ist und den Parteien die Möglichkeit geben, die Listen zu bestätigen oder abzuändern. Ob dies vor dem Hintergrund möglicher Rechtsbeeinträchtigungen der Kandidaten und Kandidatinnen Bestand haben kann erscheint jedoch zweifelhaft.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:

Eingabe-Nr.: L 16/215

Gegenstand: Schenkungssteuer

Begründung: Der Petent wendet sich gegen Schenkungssteuerbescheide, die vor einigen Jahren von einem unzuständigen Finanzamt erlassen wurden. Er macht geltend, die Bescheide beruhten auf überhöhten Besteuerungsgrundlagen.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Finanzen eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Nachträglich hat sich herausgestellt, dass das Finanzamt Bremen für die Besteuerung zuständig war. An dem Bestand der in Rede stehenden Schenkungssteuerbescheide ändert dies jedoch nichts. Zwar wurden die Schenkungssteuerbescheide von einer örtlich unzuständigen Behörde erlassen. Sie werden dadurch aber nicht nichtig. Da das zuständige Finanzamt Bremen Bescheide gleichen Inhalts erteilt hätte, kann auch allein wegen der Verletzung der Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit die Aufhebung der Bescheide nicht begehrt werden.

Weitere Umstände, weshalb die Schenkungssteuerbescheide zu ändern seien, sind nicht dargelegt worden. Der Petitionsausschuss hat sich bereits unter dem Aktenzeichen L 16/168 intensiv mit den Grundlagen für die hier interessierende Besteuerung befasst. Die Bürgerschaft (Landtag) hat die genannte Eingabe in ihrer Sitzung am 10./11. Mai 2006 für erledigt erklärt, weil sie nicht abhilfefähig war. Insoweit bezieht sich der Petitionsausschuss auf seine Ausführungen zur Petition L 16/168. Da danach festgestellt werden kann, dass die Steuerfestsetzung dem Grunde und der Höhe nach zurecht erfolgte, kann sich der Petitionsausschuss für eine Aufhebung oder Änderung der Steuerbescheide nicht einsetzen.

Billigkeitsmaßnahmen wurden bisher gegenüber dem Finanzamt Bremen noch nicht beantragt.

Eingabe-Nr.: L 16/223

Gegenstand: Ausbildung

Begründung: Die Petentin begehrt, eine ausländische Staatsangehörige während ihrer Ausbildung finanziell zu unterstützen. Sie trägt vor, die ausländische Staatsangehörige habe bereits in ihrem Heimatland in dem Beruf gearbeitet. Da sie keine Nachweise beibringen könne, habe sie mit der erneuten Berufsausbildung in Deutschland begonnen. Die ausländische Staatsangehörige sei aufgrund ihrer umfassenden Fremdsprachenkenntnisse für diesen Beruf besonders geeignet. Sie strebe ein Leben ohne staatliche Unterstützung an.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin Stellungnahmen des Senators für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales und des Senators für Bildung und Wissenschaft eingeholt. Außerdem haben Vertreterinnen des Petitionsausschusses ein Gespräch mit der Petentin und der ausländischen Staatsangehörigen geführt. Darüber hinaus hat der Ausschuss Vertreter des Senators für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales und der BAGIS angehört. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Berufsausbildung der ausländischen Staatsangehörigen ist grundsätzlich nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig. Allerdings erfüllt die ausländische Staatsangehörige nicht die persönlichen Voraussetzungen für eine Förderung. Zum einen hat sie bereits die im Bundesausbildungsförderungsgesetz vorgeschriebene

Altersgrenze überschritten. Zum anderen hat sie nicht den aufenthaltsrechtlichen Status, der zum Bezug von Ausbildungsbeihilfen berechtigt. Auch die alternativ erforderliche Zeit der Erwerbstätigkeit in Deutschland erfüllt sie nicht.

Ein Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch II besteht nicht, weil die Ausbildung dem Grunde nach förderungsfähig nach dem BAföG ist. Für den Petitionsausschuss ist nachvollziehbar, dass die BAGIS abgelehnt hat, aufgrund der Härtefallregelung Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts auf Darlehensbasis zu gewähren.

Diese Form der Leistungsgewährung beinhaltet die Gefahr einer zunehmenden Verschuldung. Deshalb müssen Rahmen der zu treffenden Ermessensentscheidung auch die Arbeitsmarktchancen nach Beendigung der angestrebten Ausbildung eingeschätzt werden. Der Ausschuss verkennt nicht, dass die Qualifikationen der ausländischen Staatsangehörigen durch ihre Berufstätigkeit in ihrem Heimatland eindeutig für ihr Berufsziel sprechen. Dennoch besteht eine extrem schlechte Arbeitsmarktlage für diesen Beruf. Die BAGIS hat der ausländischen Staatsangehörigen deshalb alternativ eine mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds geförderte Ausbildung angeboten. Sie hat jedoch an ihrem Berufswunsch festgehalten, so dass die BAGIS davon ausgegangen ist, die ausländische Staatsangehörige lehne das Alternativangebot ab. Im Rahmen der Anhörung durch den Petitionsausschuss hat der Vertreter der BAGIS zugesichert, sich intensiv zu bemühen, der ausländischen Staatsangehörigen berufliche Perspektiven unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Fähigkeiten und Möglichkeiten aufzuzeigen.

Hinzu kommt, dass der ausländischen Staatsangehörigen die Aufnahme einer Nebenbeschäftigung grundsätzlich zuzumuten ist. Der Wegfall ihrer Leistungen lässt sich durch eine Nebenbeschäftigung kompensieren. Eine solche ist auch zumutbar. Im Haushalt der ausländischen Staatsangehörigen leben der nichterwerbstätige Ehemann und die zwei schulpflichtigen Kinder. Die schulische Ausbildung der ausländischen Staatsangehörigen endet in der Regel am frühen Nachmittag, so dass eine Nebenbeschäftigung auch zeitlich möglich ist.

Eingabe-Nr.: L 16/231

Gegenstand: Insolvenzverfahren

Begründung: Die Petenten beschwerten sich darüber, dass das Insolvenzgericht Gelder, auf die sie einen Anspruch zu haben meinen, noch nicht freigegeben habe. Außerdem rügen sie den schleppenden Verlauf des Insolvenzverfahrens.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petenten eine Stellungnahme des Senators für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Das Insolvenzverfahren wird vom Insolvenzverwalter in eigener Verantwortung, aber unter Aufsicht des Insolvenzgerichts abgewickelt. Nach den Informationen des Petitionsausschusses lässt sich eine schleppende Behandlung des Verfahrens nicht feststellen. Der Insolvenzverwalter hat vielmehr die nach dem jeweiligen Sachstand des Verfahrens notwendigen Maßnahmen unverzüglich ergriffen.

Schwerpunkt des Verfahrens war der Versuch des Insolvenzverwalters, ein Grundstück für die Insolvenzmasse verwertbar zu machen. Dies ist nach längeren Verhandlungen gelungen. Mittlerweile hat der Insolvenzverwalter dem Amtsgericht als Insolvenzgericht die Schlussrechnung vorgelegt. Wenn diese geprüft und die Verfahrenskosten aus der Masse beglichen wurden, kann die Auszahlung aus der Insolvenzmasse an die Insolvenzgläubiger, auch an die Petenten, erfolgen. Von diesem Ablauf hat der Insolvenzverwalter die Petenten unterrichtet.

Die Petenten irren, wenn sie davon ausgehen, Zahlungen für Gegenstände die der Insolvenzmasse angehören, hätten unmittelbar an sie zu erfolgen. Vielmehr muss an die Insolvenzmasse gezahlt werden. Daraus werden die Insolvenzgläubiger mit einer Auszahlungsquote befriedigt.